

18. Wann schließt die fortlaufende Bewirkung von nicht geschuldeten Leistungen trotz Zweifels an der Verpflichtung dazu die Rückforderung aus?

BGB. §§ 242, 814.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 8. März 1934 i. S. L. GmbH. (Bekl.) w.
 AG. f. M. (Kl.). IV 5/34.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte vermietete durch Vertrag vom 12. Februar 1923 an die M. F. L. GmbH., deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin geworden ist, ihre Grundstücke in B. zur Haltung eines Petroleumlagers für die Zeit vom 1. April 1923 bis zum 31. März 1953. Auf Grund des Mietvertrags hat die Klägerin nach dem Inkrafttreten des Aufbringungsgesetzes zur Industriebelastung vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 269) in den Jahren 1926 bis 1932 13287 RM. Aufbringungsumlage an die Beklagte erstattet. Sie ist der Meinung, daß sie nach dem Vertrag nicht zu dieser Leistung verpflichtet gewesen sei, und verlangt mit der Klage Zurückzahlung eines Teilbetrags von 6100 RM. nebst Prozeßzinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht das Urteil des ersten Rechtszugs aufgehoben und nach dem Klagantrag erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Bestimmung des § 3 des zwischen den Parteien bestehenden Mietvertrags dahin ausgelegt, die Klägerin habe damit nur die Steuern und Abgaben übernommen, welche die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Grundstücke träfen, welche „die Grundstücke als solche“ belasteten. Daraus ergebe sich ohne weiteres, daß die Klägerin die Aufbringungsumlagen der Industriebelastung, die nicht den Grundstückeigentümer als solchen, sondern den Inhaber eines Betriebsvermögens belasteten, nicht zu erstatten habe. Jedenfalls sei aber die Aufbringungsumlage eine besondere Art der Vermögenssteuer und falle deshalb unter die Ausnahme des § 3 des Mietvertrags. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen von Rechtsirrtum frei sind. Denn jedenfalls hat das Berufungsgericht den Umstand nicht hinreichend gewürdigt, daß die Klägerin sechs Jahre lang vorbehaltslos den ihr

in Rechnung gestellten Teil der Aufbringungsumlage der Beklagten erstattet hat.

Zutreffend geht zwar der Vorberrichter davon aus, daß kein Fall des § 814 BGB. vorliege, weil nicht nachweisbar sei, daß die Klägerin bei den einzelnen Leistungen die nach dieser Vorschrift erforderliche bestimmte Kenntnis, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, gehabt habe, und daß ein bloßer Zweifel an der Verpflichtung grundsätzlich nicht zur Begründung der Folge des § 814 ausreiche. Allein der jetzt erkennende Senat hat in seiner vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung vom 18. Februar 1932 IV 364/31 (S. 1932 S. 3060 Nr. 7) im Anschluß an frühere Entscheidungen des Reichsgerichts bereits ausgesprochen, daß unabhängig von § 814 BGB. auch bei einem bloßen Zweifel an der Verpflichtung die Leistung so bewirkt werden kann, daß ihre Rückforderung ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn dem Leistungsempfänger erkennbar gemacht wird, der Leistende wolle die Leistung auch für den Fall bewirken, daß keine Verpflichtung dazu bestehe, wenn, genauer gesagt, das Verhalten des Leistenden derart ist, daß daraus der Empfänger den Schluß ziehen darf, der Leistende wolle die Leistung — einerlei, wie der Schuldgrund beschaffen sei — gegen sich gelten lassen.

Es handelt sich hier um die Wirkung eines allgemeinen Grundsatzes, der auf der Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr (§ 242 BGB.) beruht. Dieser Gedanke hat z. B. in der Rechtsprechung zum Aufwertungsrecht Ausdruck gefunden bei der Entwicklung der Grundsätze über die sog. Verwirkung des Aufwertungsanspruchs durch langes Zuwarten mit seiner Geltendmachung. Neuerdings ist er insbesondere auch für die Rückforderung des über die Grenzen der Angemessenheit hinaus gezahlten Teils eines Mietzinses nach § 49a MSchG. vom Reichsgericht anerkannt worden (vgl. RGZ. Bd. 134 S. 99 [108]; RGUrt. vom 30. März 1933 VIII 30/33, vom 8. Januar 1934 IV 350/33 und vom 22. Januar 1934 IV 354/33). Das Reichsgericht hat dabei erwogen, es sei mit Treu und Glauben nicht vereinbar, den Schuldner, der sich mit Rücksicht auf die vom Gläubiger selbst eingenommene Haltung längere Zeit hindurch in bestimmter Weise geschäftlich eingerichtet hat, nachträglich und unvermutet in seinen Berechnungen und Maßnahmen zu stören (vgl. RGUrt. vom 3. Juni 1931 VIII 125/31 und vom 22. Januar

1934 IV 354/33). Der erörterte Grundsatz gewinnt im Rahmen eines Vertragsverhältnisses um so größere Bedeutung, je zweifelhafter die Auslegung des Vertrags ist. Ist durch langdauernden Gebrauch der Vertragsparteien eine zweifelhafte Vertragsbestimmung in einem bestimmten Sinn angewendet worden, so kann es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn eine Partei die von ihr bisher nicht beanstandete Vertragsauslegung plötzlich nicht mehr gelten lassen, sondern eine andere an ihre Stelle setzen will.

Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht nicht genügend beachtet. Es hat bei seiner Würdigung des Sachverhalts kein hinreichendes Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß die Klägerin die fraglichen Leistungen — obwohl sie zugestandenermaßen selbst Zweifel an ihrer Verpflichtung gehegt hat — fortgesetzt sechs Jahre lang ohne Widerspruch bewirkt hat. Ein solches, so lange Zeit hindurch andauerndes Verhalten hätte sehr wohl als ein Ausdruck des Willens gewürdigt werden können, trotz der vorhandenen Zweifel auf jeden Fall bezahlen zu wollen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Tatsache Bedeutung, daß die Auslegung, welche die Beklagte dem § 3 des Vertrags gibt, sehr wohl möglich ist. Die Schwierigkeiten, die das Berufungsgericht für eine derartige Auslegung sieht, werden durch § 3 Abs. 3 des Mietvertrags ausgeräumt. Und ferner ist in dieser Richtung der Umstand von Bedeutung, daß die Klägerin nach dem Vorbringen der Beklagten die hier fraglichen Grundstücke — die einen Jahresmietwert von $28838 \times 0,50 = 14419$ RM. haben sollen — in der Inflationszeit mittels einer einmaligen Zahlung im Werte von 973 Dollar und eines Darlehns im Werte von 3073 Dollar auf 30 Jahre in die Hand bekommen hat. Es wäre bei solcher Sachlage sehr wohl denkbar, daß die Klägerin mit der fortlaufenden Leistung der Aufbringungsumlage den Willen ausgedrückt hätte, die Zahlungen auch für den Fall gelten zu lassen, daß sie dazu nicht verpflichtet sei. Die Unterlassung einer erschöpfenden Prüfung nach der angegebenen Richtung nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.